

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Firma Etalon, insbesondere für Hardware-, Software- und Systemlieferungen sowie für Hard- und Softwareentwicklungen, Projektmanagement und Dienstleistungen. Darüber hinaus gelten die allgemeinen Vertragsbedingungen ergänzend für sonstige Vertragsverhältnisse, wie zum Beispiel für Serviceleistungen, Wartungsverträge, Werkverträge usw..

2. Angebote

- 2.1 Unsere Angebote sind, sofern schriftlich nicht anders vereinbart, freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung zustande.
- 2.2 Für den Umfang der Lieferung ist unsere Auftragsbestätigung maßgebend.
- 2.3 Technisch bedingte Abweichungen von den Angebotsunterlagen behalten wir uns auch nach Beendigung des Auftrages vor. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns die Eigentums-, Urheber- und gewerblichen Schutzrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag nicht an uns erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
- 2.4 Die in unseren Angeboten genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrundegelegten Auftragsdaten unverändert bleiben.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Alle Preise verstehen sich ab Geschäftssitz Braunschweig. Bei Fremdgeräten gelten die Lieferkonditionen des Herstellers. Die Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen 19 % Mehrwertsteuer.
- 3.2 Es gelten folgende Zahlungsbedingungen:
- 70 % der Auftragssumme bei Auftragsbestätigung
 30 % der Auftragssumme bei Lieferung
 jeweils zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer.
- Bei Dienstleistungsaufträgen 100 % der Auftragssumme bei Übergabe der Ergebnisse.
- Bei Eintritt des Annahmeverzuges (Ziffer 5.3.4) wird sofort der restliche offene Betrag zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer fällig.
- Rechnungen werden 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug von Skonto zur Zahlung fällig. Rechnungen für Dienstleistungen werden sofort fällig. Danach tritt ohne Mahnung der Verzug ein.
- 3.3 Skonti werden von uns nicht gewährt.
- 3.4 Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen von uns nicht anerkannter Gegenansprüche des Auftraggebers ist nicht statthaft; ebenso wenig die Aufrechnung mit solchen.
- 3.5 Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist der geschuldete Betrag ab Verzugsbeginn mit 5 % p. a. über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Die Geltendmachung darüber hinausgehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 3.6 Ein Monat nach Eintritt des Annahmeverzuges nach Ziffer 5.3.4 kann Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat berechnet werden, es sei denn, dass höhere Kosten nachgewiesen werden.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Waren bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher, uns gegen den Auftraggeber zustehenden Ansprüche, auch solcher, die uns außerhalb des Vertrages zustehen.
- 4.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, nicht über die dem Eigentumsvorbehalt unterliegende Ware zu verfügen und sie insbesondere weder zu übereignen noch zu verpfänden.
- 4.3 Bei Veräußerung, Beschädigung oder Verlust der Ware oder Unterlagen wird die Kaufpreisforderung oder die Forderung gegen den für Verlust oder Beschädigung Verantwortlichen (oder die Versicherungsgesellschaft) auf Ersatzleistungen (oder Auszahlung der Versicherungssumme) schon jetzt an den Auftragnehmer abgetreten.
- 4.4 Das Nutzungsrecht an von uns gelieferter Software und Lizenzen wird erst mit völliger Bezahlung eingeräumt. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3 gelten sinngemäß.

5. Lieferfrist

- 5.1 Liefer- und Fertigungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.
- 5.2 Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen bzw. Hardware- und/oder Softwarebereitstellung, das Vorliegen aller erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, die rechtliche Klarstellung und Genehmigung der Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen vertraglichen Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Lieferfrist hinfällig und ist unter Berücksichtigung unserer betrieblichen Notwendigkeiten neu zu vereinbaren.
- 5.3 Die Lieferfrist gilt als eingehalten:
- 5.3.1 Bei Lieferung ohne Aufstellung, wenn die Sendung unser Werk oder das Werk unserer Unterlieferanten innerhalb der Lieferfrist gemäß Ziffer 5.2 bestimmungsgemäß verlassen hat.
- 5.3.2 Bei Lieferung mit Aufstellung, wenn die Aufstellung der Anlagen innerhalb der Lieferfrist gemäß Ziffer 5.2 erfolgt.
- 5.3.3 Bei Softwareleistungen aller Art, Entwicklungs- oder sonstigen Leistungen gilt die Lieferung mit Übergabe des Datenträgers beziehungsweise des entwickelten Systems als erfolgt.
- 5.3.4 Bei Annahmeverzögerung durch den Auftraggeber genügt die schriftliche Meldung unserer Lieferbereitschaft zur Begründung des Annahmeverzuges.
- 5.4 Teillieferungen sind zulässig.
- 5.5 Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist nachweislich auf höhere Gewalt oder Arbeitskampf bei uns oder im Betrieb des Zulieferanten, Ausschusswerden eines wichtigen Arbeitsstückes oder auch nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen auf von uns nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, so wird die Lieferfrist angemessen verlängert.
- 5.6 Bei Nichteinhaltung der Lieferfrist aus anderen als den in Ziffer 5.5 genannten Gründen kann der Auftraggeber - bei nachweislichem Eintritt eines Verzugschadens nach fruchtlosem Ablauf einer schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist - für jede vollendete Woche der Verspätung eine Entschädigung von 1/2 % bis zur Gesamthöhe von maximal 5 % vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung verlangen, der wegen der Fertigstellungsverzögerung nicht in Betrieb genommen werden kann. Höhere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind in allen Fällen bei verspäteter Lieferung ausgeschlossen, auch nach Ablauf einer vom Lieferer etwa gestellten Nachfrist.

6. Gefahrenübergang

- Die Gefahr (Leistungsgefahr und Vergütungsgefahr) geht auf den Auftraggeber über:
- 6.1 Bei Ablieferung an dem vom Auftraggeber bestimmten Ort
- 6.2 Wenn Annahmeverzug nach Ziffer 5.3.4 eintritt
- 6.3 Bei Versendung, wenn die Ware ordnungsgemäß zum Versand gebracht wurde.

7. Montage

- 7.1 Installation und Inbetriebnahme beim Auftraggeber wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 7.2 Bei Montagen hat der Auftraggeber folgende Voraussetzungen zu schaffen: Vor Beginn des Einbaues müssen die für die Aufnahme der Einbauarbeiten erforderlichen Vorarbeiten von Seiten des Auftraggebers abgeschlossen sein, so dass der Einbau sofort nach Ankunft unserer Mitarbeiter begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Bei der Montage hat der Auftraggeber alle erforderlichen Einrichtungen verfügbar zu halten, bei der Bedienung aller angeschlossenen Fremdgerät behilflich zu sein, sowie erforderlichenfalls die Arbeiten auch außerhalb der normalen Arbeitszeit zu ermöglichen.
- 7.3 Verzögert sich der Einbau oder die Inbetriebnahme ohne unser Verschulden, so hat der Auftraggeber alle Kosten für Wartezeit oder weiter erforderlichen Reisen unserer Mitarbeiter zu tragen.
- 7.4 Außer den jeweiligen Kosten für die Installation und Inbetriebnahme übernimmt der Auftraggeber die Kosten für An- und Abreise einschließlich Reisezeiten, Reisekosten und Spesen gemäß den jeweils gültigen Etalon-Preisen für Dienstleistungen.

8. Abnahme

- 8.1 Die Abnahme erfolgt sofort nach Lieferung, spätestens jedoch 30 Tage nach unserer Aufforderung mit Funktionstest-Routinen der Etalon oder mit vereinbarten Testmethoden.
- 8.2 Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das vom Auftraggeber zu unterzeichnen ist.
- 8.3 Erklärt sich der Auftraggeber nicht binnen 30 Tagen nach Lieferung zur Abnahme bereit, so gelten unsere Lieferung und Montage als abgenommen.
- 8.4 Etwaige im Abnahmeprotokoll festgehaltene Mängel werden gemäß den Bestimmungen nach Ziffer 11 beseitigt.

9. Abnahmeverzug

- 9.1 Nimmt der Auftraggeber die Waren oder Unterlagen nicht innerhalb einer ihm gesetzten Nachfrist entgegen oder erklärt er ausdrücklich, dass er die Ware nicht haben will, so können wir vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- 9.2 Als Abnahmeverzug gilt auch der Fall, dass der Auftraggeber mit der Zahlung einer vereinbarten oder von uns geforderten Vorauszahlung in Verzug gerät.
- 9.3 Als Schadenersatz wegen Nichterfüllung bei Abnahmeverzug können wir 30 % des Bestellpreises ohne Abzüge fordern, sofern der Auftraggeber nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in Höhe von 30 % entstanden ist. Unser Recht, einen höheren nachgewiesenen Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Softwarelizenz

- Software (Binärprogramme) einschließlich nachfolgender „Updates“ werden im Verhältnis der Vertragsparteien grundsätzlich als urheberrechtlich schutzfähig anerkannt. Der Auftraggeber erwirbt eine einfache Softwarelizenz zu folgenden Bedingungen:
- 10.1 Die Software, gleich ob als Ganzes oder in Teilen, darf ausschließlich auf der Zentraleinheit verwendet werden, auf der sie erstmals installiert wurde. Sie darf nur zum Gebrauch auf dieser Zentraleinheit und unter der Voraussetzung kopiert und modifiziert werden, dass der Copyrightvermerk von Etalon sowie etwaige sonstige Schutzrechte auf allen Vervielfältigungsstücken angebracht werden.
- 10.2 Falls ein Ausfall der Zentraleinheit den Gebrauch der Software verhindert, darf diese vorübergehend auf einer anderen Zentraleinheit eingesetzt werden.
- 10.3 Der Auftraggeber darf die Software keinem Dritten zugänglich machen. Nicht als Dritte gelten Personen, die im Auftrag des Auftraggebers dessen Nutzungsrecht für ihn ausüben.
- 10.4 Auf unser Verlangen hat der Auftraggeber mit uns einen gesonderten Softwarelizenzvertrag abzuschließen.
- 10.5 Weitere Rechte an der Software werden dem Auftraggeber nicht übertragen.

11. Gewährleistung

- 11.1 Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware und Unterlagen in jedem Fall unverzüglich nach Erhalt zu prüfen.
- 11.2 Die Gewährleistung für die Erstausstattung mit unseren Erzeugnissen erfolgt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland für die Dauer von sechs Monaten vom Tage der Abnahme gemäß Ziffer 8 gerechnet in der Weise, dass wir alle auftretenden Mängel beseitigen, die nachweisbar auf fehlerhaftes Material und/oder mangelhafte Ausführung zurückzuführen sind. Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgt die Gewährleistung nur gemäß gesonderter Vereinbarung.

Die Mängel werden nach unserer Wahl in unserem Hause, durch Lieferung von Ersatzteilen oder Instandsetzung am Ort der Installation beseitigt. Eventuell erforderliche Reisezeiten, Reisekosten, Spesen und Versandkosten während der sechsmonatigen Gewährleistung gehen zu unseren Lasten. Die Gewährleistungspflicht für die in Ziffer 5.3.3 genannten Leistungen beginnt mit dem dort geregelten Lieferzeitpunkt.

- 11.3 Für von uns mitgelieferte Fremdgeräte (das sind Geräte und Module ohne Etalon-Bestellnummer, beziehungsweise Fremdprogramme) haften wir nur im Umfang der Gewährleistung des Zulieferers gegenüber.
- 11.4 Durch Korrektur oder Ergänzung der gelieferten Hard- und Software werden die ursprünglichen Gewährleistungsfristen weder gehemmt noch unterbrochen.

Bei nachträglichen Erweiterungen eines Gerätes leisten wir auf den Erweiterungsteil jeweils sechs Monate Teil-Gewährleistung, gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung. Erforderliche Reisezeiten, Reisekosten, Spesen und Versandkosten werden hierbei gemäß den jeweils gültigen Etalon-Preisen für Dienstleistungen berechnet.

- 11.5 Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Gegenstände, die infolge natürlichen Verschleißes oder unsachgemäßer Behandlung erneuert oder ausgebessert werden müssen. Jedoch sind wir bereit, solche Mängel innerhalb der Gewährleistungszeit gegen Ersatz des uns entstandenen Aufwandes zu beheben.

- 11.6 Treten nach Lieferung, beziehungsweise Abnahme der Geräte Schäden auf, die nachweisbar auf einen Transport an einen anderen Ort, als dem der Erstinstallation zurückzuführen sind, so sind wir von der Gewährleistung entbunden, wenn wir bei einem derartigen Transport nicht mitgewirkt haben.

- 11.7 Mängel müssen unter Angabe des Gerätetyps, der Gerätenummer und der Art der Störung angezeigt werden; sind von Etalon Testverfahren (zum Beispiel Testprogramme oder Testgeräte) bereitgestellt worden, so sind die detaillierten Ergebnisse oder Tests ebenfalls mitzuteilen. Bei der Mängelbeseitigung gelten Ziffer 7.1 und 7.2 entsprechend.

- 11.8 Voraussetzung der Gewährleistung ist die Erfüllung der dem Auftraggeber obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Ersetzte Teile werden Eigentum von Etalon.

- 11.9 Wandlung und Minderung sind nur wegen von uns anerkannter Mängel möglich, wenn wir eine schriftlich gesetzte angemessene Frist zur Nachbesserung haben fruchtlos verstreichen lassen. § 634 Absatz 3 BGB gilt sinngemäß.

- 11.10 Mängel eines Teiles der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist, wofür wir die Beweislast haben.

12. Entwicklungsaufträge

Für von uns im Rahmen von Entwicklungsaufträgen durchgeführten Hard- und Softwareentwicklungen gelten folgende Bestimmungen:

- 12.1 Maßgeblich für die zu erbringenden Leistungen ist das beiderseits als Vertragsbestandteil vereinbarte Pflichtenheft. Änderungen oder Ergänzungen des Pflichtenheftes bedürfen stets der schriftlichen Vereinbarung durch beide Vertragsparteien zu unterzeichnende Urkunde, in der auch die finanziellen Auswirkungen der Änderungen oder Ergänzungen zu regeln sind.

- 12.2 Falls auf Grund der Komplexität der Auftragsentwicklung Terminüberschreitungen auftreten, so sind etwa vom Auftraggeber zu setzende Nachfristen grundsätzlich unter Berücksichtigung der auftretenden technischen Probleme beziehungsweise etwaiger Zuliefererschwierigkeiten zu bemessen. Sind Änderungen beziehungsweise Ergänzungswünsche des Auftraggebers zu berücksichtigen, so verschieben sich vereinbarte Termine entsprechend dem dadurch verursachten Mehraufwand.

- 12.3 Nach Abnahme der Entwicklung ist grundsätzlich eine dem Umfang und der technischen Schwierigkeit der jeweiligen Entwicklung angepasste Einphasungszeit vorgesehen, die zur Entdeckung beziehungsweise Behebung von Fehlern dient, die erst unter Echtlaufbedingungen auftreten. Solche Fehler werden von Etalon innerhalb der Gewährleistungszeit kostenlos behoben; sämtliche weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche wegen Verzögerung der Inbetriebnahme beziehungsweise Ausfallzeiten werden ausgeschlossen.

13. Haftung

- 13.1 Gewährleistungsansprüche über das in Ziffer 11 Geregelte hinaus, sowie Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit unseren Lieferungen und Leistungen, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden sowie für Folgeschäden und Drittschäden, soweit gesetzlich zulässig, sind ausgeschlossen.

- 13.2 Alle Schadenersatzansprüche gegen Etalon, ihre Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verjähren in 12 Monaten ab Schadeneintritt.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Etwa unwirksame Bestimmungen sind durch neue Regelungen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen, zu ersetzen.

- 14.2 Alle vertraglichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Bestätigter Schriftwechsel genügt.

- 14.3 Soweit gemäß § 38 ZPO zulässig, wird Braunschweig als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

- 14.4 Für alle rechtlichen Beziehungen mit uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der einheitlichen Kaufgesetze ist ausgeschlossen.

Braunschweig, 01.01.2011